

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 8

Pfarrkirchen, 28.12.2022

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Tann und dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils „Hub 3“ der Gemeinde Reut (Flur-Nr. 460/2, der Gemarkung Randling) durch den Markt Tann

31-35

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Tann und dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils „Hub 3“ der Gemeinde Reut (Flur-Nr. 460/2, der Gemarkung Randling) durch den Markt Tann

vom 28. Dezember 2022, Az. 21-050-2022/05

Der Markt Tann und der Zweckverband Wasserversorgung Rottal haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils „Hub 3“, der Gemeinde Reut (Flur-Nr. 460/2, der Gemarkung Randling), durch den Markt Tann geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 28.12.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 28. Dezember 2022
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Z e i l e r
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung des Gemeindeteils „Hub 3“, der Gemeinde Reut (Flur-Nr. 460/2, der Gemarkung Randling) einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 12./15.12.2022 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Markt Tann übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 28.12.2022 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Markt Tann
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Wolfgang Schmid
Marktplatz 6, 84367 Tann
- im folgenden „Gemeinde“ genannt -

und dem

Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel
Hauptstraße 19, 84168 Aham
- im folgenden „Zweckverband“ genannt -

wird

**gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
-KommZG-**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 GVBI S. 98, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBI S. 74), (FN BayRS 2020-6-1-l))

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde übernimmt vom Zweckverband die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
 - „Hub 3“, Flur.-Nr. 460/2 der Gemarkung Randling.
- (2) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (= Übersichtskarte), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt der Zweckverband seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf die Gemeinde.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) der Gemeinde gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt der Gemeinde. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband setzt die Gemeinde von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Gemeinde verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Die Gemeinde haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat dem Zweckverband auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7 Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Pfarrkirchen, den 12.Dezember 2022

Tann, den 15. Dezember 2022

Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.

Markt Tann
gez.

Verbandsvorsitzender Etzel

1. Bürgermeister Schmid

